

Männliche Formen in den vorliegenden Statuten gelten auch für weibliche Personen.

1. Name, Sitz und Zweck

1.1. Name und Sitz

Unter dem Namen «Sternwarte Rümlang», im Folgenden «Verein» genannt (vormals «Verein Sternwarte Rotgrueb Rümlang»), besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinn des Art. 60ff ZGB mit Sitz in Rümlang.

1.2. Zweck

Der Verein ist eine Sektion der Schweizerischen Astronomischen Gesellschaft (SAG) und bezweckt;

- den öffentlichen Betrieb der Sternwarte Rümlang,
- den Zusammenschluss an der Astronomie interessierter Personen aus Rümlang und Umgebung,
- die Förderung allgemein verständlichen Wissens über Astronomie und verwandte Wissensgebiete.

1.3. Zielerreichung

Der Verein versucht diese Ziele durch folgende Aktivitäten zu erreichen:

- Regelmässige Zusammenkünfte und Veranstaltungen,
- Zusammenarbeit mit Organisationen mit ähnlicher Zielsetzung,
- Öffentlichkeitsarbeit (Vereinschrift, Publikationen),

2. Mitgliedschaft

2.1. Einzelmitglieder

Einzelmitglieder haben Stimm- und Wahlrecht an der Generalversammlung. Sie können zuhänden des Vorstandes resp. zuhänden der Generalversammlung Anträge stellen. Sie können nach angemessener Einweisung durch erfahrene Demonstratoren dem Demonstratorenteam beitreten und öffentliche Beobachtungen durchführen. Die als Demonstratoren zugelassenen Mitglieder können die Sternwarte für private Vorhaben benützen.

2.2. Ehrenmitglieder

Personen, die dem Verein hervorragende Dienste geleistet haben, können auf Antrag des Vorstandes und durch Beschluss der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben die gleichen Rechte wie Einzelmitglieder.

2.3. Kollektivmitglieder

Schulen, andere Vereine, Firmen und juristische Personen können dem Verein als Kollektivmitglieder angehören. Sie haben Stimm- und Wahlrecht an der Generalversammlung mit einer Stimme.

3. Aufnahme, Austritt, Ausschluss

3.1. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand.

3.2. Der Beginn der Mitgliedschaft ist rückwirkend auf den 1. Januar des laufenden Vereinsjahres oder des folgenden Jahres zu beantragen. Für den ersten Fall ist der Beitrag für das laufende Jahr noch ganz zu entrichten.

3.3. Austritte können unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten nur auf Ende des Vereinsjahres erfolgen und sind schriftlich an den Präsidenten zu richten. Die Beitragspflicht bleibt bis zum Ende des laufenden Vereinsjahres bestehen.

- 3.4. Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet in erster Instanz der Vorstand. Den Betroffenen steht eine Rekursmöglichkeit an die Generalversammlung offen.

4. Organisation

4.1. Die Organe des Vereins

- Generalversammlung (GV)
- Vorstand
- Rechnungsrevisoren

4.2. Generalversammlung (GV)

- 4.2.1. Die ordentliche Generalversammlung wird vom Vorstand jeweils im ersten Quartal des Kalenderjahres einberufen. Der Vorstand erlässt die Einladungen spätestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin.
- 4.2.2. Anträge von Mitgliedern sind mindestens zehn Tage vor dem Versammlungstermin dem Vorstand schriftlich einzureichen.
- 4.2.3. Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Verlangen des Vorstandes, der Rechnungsrevisoren, oder auf schriftliches Begehren von wenigstens einem Fünftel der Mitglieder einberufen.
- 4.2.4. Die GV wird vom Präsidenten oder im Verhinderungsfall vom Vizepräsidenten geleitet.
- 4.2.5. Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen, in einem allfälligen weiteren Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende der GV den Stichentscheid.
- 4.2.6. Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen, auf Antrag mit Mehrheitsbeschluss geheim.
- 4.2.7. Über die Versammlung wird ein Protokoll geführt. Die Genehmigung desselben obliegt den gewählten Stimmenzählern. Die Mitglieder haben jederzeit das Einsichtsrecht in die Protokolle.
- 4.2.8. Obliegenheiten der Generalversammlung:
- 4.2.8.1. Abnahme Jahresberichte, Jahresrechnung, Bericht der Rechnungsrevisoren,
 - 4.2.8.2. Wahl von zwei Stimmenzählern, des Präsidenten, der weiteren Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren,
 - 4.2.8.3. Festsetzung der Jahresbeiträge,
 - 4.2.8.4. Genehmigung des Budgets,
 - 4.2.8.5. Änderungen der Statuten,
 - 4.2.8.6. Beschlussfassung über Vorstands- und Mitgliederanträge,
 - 4.2.8.7. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

4.3. Vorstand

- 4.3.1. Der Vorstand setzt sich aus mindestens fünf Mitgliedern zusammen.
- 4.3.2. Die Chargen (Funktionen) sind:
- Präsidium
 - Vizepräsidium
 - Aktuariat
 - Finanzen und Verwaltung
 - Leitung Demonstratorenteam
 - Technische Leitung
 - PR & Kommunikation

- 4.3.3. In den Vorstand können nur Einzel- oder Ehrenmitglieder des Vereins nach Art. 2.1. und 2.2. gewählt werden. Der Präsident wird namentlich gewählt, die übrigen Vorstandsmitglieder konstituieren sich selbst.
- 4.3.4. Die Mitglieder des Vorstandes können mehrere Funktionen ausüben. Präsidium und Vizepräsidium können nicht vom gleichen Mitglied wahrgenommen werden.
- 4.3.5. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 4.3.6. Während der Amtsperiode ausscheidende Vorstandsmitglieder können vom Vorstand ersetzt werden, vorbehaltlich der Zustimmung der nächsten GV.
- 4.3.7. Der Vorstand kann einzelne oder mehrere Mitglieder mit der Behandlung besonderer Fragen beauftragen.
- 4.3.8. Zu den Obliegenheiten des Vorstandes gehören:
- a) Geschäftsführung und Vertretung nach aussen,
 - b) Vorbereitung und Einberufung der GV,
 - c) Ausführung der Beschlüsse der GV,
 - d) Überwachung der Einhaltung der Statuten des Vereins,
 - e) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
 - f) Verwaltung des Vermögens, des Archivs und des Inventars des Vereins,
 - g) jährliche Berichterstattung über die Tätigkeit des Vereins,
 - h) Erstellung der Jahresrechnung und des Budgets für das folgende Jahr,
 - i) Erstellung des Reglements für die Benützung der Sternwarte,
 - j) Organisation von Vorträgen und Vorführungen, sowie weiterer astronomischer Veranstaltungen,
 - k) Erledigung aller übrigen Geschäfte, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der GV fallen.
 - l) Wahl der Delegierten, welche die Sternwarte Rümlang an der SAG-Delegiertenversammlung vertreten.
- 4.4. Technischer Leiter
- 4.4.1. Der technische Leiter kümmert sich um die technischen Belange der Sternwarte, den Unterhalt und die Reinigung. Ihm steht ein Instrumentensachverständiger zur Seite, der vom Vorstand gewählt wird.
- 4.5. Rechnungsrevisoren
- 4.5.1. Zur Überprüfung der Jahresrechnung des Vereins wählt die Generalversammlung für die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisoren und eine Ersatzperson. Wiederwahl ist zulässig.
- 4.5.2. Mitglieder des Vorstandes können nicht zugleich Rechnungsrevisoren sein.
- 4.5.3. Die Revisoren haben die Jahresrechnung des Vereins mindestens einmal pro Jahr zu prüfen und über ihren Befund der GV schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

5. Finanzen, Haftung

- 5.1. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.
- 5.2. Jahresbeitrag
- 5.2.1. Der Jahresbeitrag der Mitglieder dient zur Erreichung der Ziele des Vereins gemäss Art. 1.2. und 1.3. Er wird alljährlich auf Antrag des Vorstandes von der GV für das kommende Jahr festgesetzt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- 5.2.2. Die Jahresbeiträge werden in den auf die GV folgenden drei Monaten in Rechnung gestellt.
- 5.3. Über die Anlage des Vermögens bestimmt der Vorstand.
- 5.4. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Regressnahmen auf Mitglieder beschränken sich auf die von der letzten Generalversammlung genehmigten und protokollierten ordentlichen Jahresbeiträge.

- 5.5. Der Verein wird rechtsverbindlich durch die Kollektivunterschrift zweier Vorstandsmitglieder vertreten.
- 5.6. Die Mitglieder der Organe des Vereins arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich. Sie haben Anspruch auf Deckung der im Dienste des Vereins entstandenen Spesen. Das gleiche gilt für die Mitglieder von Kommissionen.

6. Statutenrevisionen

- 6.1. Änderungen oder Ergänzungen der vorliegenden Statuten können nur an einer GV durch mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

7. Vereinsauflösung

- 7.1. Die Auflösung des Vereins kann nur an einer GV mit Zustimmung von drei Vierteln aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, zuzüglich der abwesenden Mitglieder, die ihre Stimme schriftlich abgegeben haben, beschlossen werden.
- 7.2. Das bei der Auflösung des Vereins vorhandene Vereinsvermögen ist der SAG (Schweizerische Astronomische Gesellschaft) zuzuwenden.

8. Übergangsbestimmungen

- 8.1. Der Artikel 2 MITGLIEDSCHAFT in den Statuten der Fassung gültig ab 17. März 2008 sowie alle weiteren Bestimmungen, die auf den Artikel 2 Bezug nehmen, bleiben bis zum 31. Dezember 2019 in Kraft. Jungmitglieder nach Artikel 2.1.2. (Fassung 17. März 2008) wechseln per 1. Januar 2020 in die neue Kategorie Einzelmitglieder, bezahlen aber bis zum Jahresende ihres 20. Geburtstages den bisherigen Beitrag für Jungmitglieder. Der Artikel 2 Mitgliedschaft in der vorliegenden Fassung tritt erst per 1. Januar 2020 in Kraft.

9. Schlussbestimmungen

- 9.1. Die vorliegenden Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 6. November 1996 angenommen worden, traten mit diesem Datum in Kraft und wurden letztmals an den Generalversammlungen vom 17. März 2008 sowie 12. März 2019 revidiert und treten unter Vorbehalt des Art. 8 per sofort in Kraft.

Rümlang, 12. März 2019

Sternwarte Rümlang

Heinz Rauch
Präsident

Walter Bersinger
Vizepräsident